

Anlage 2

R. Rasch



LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Infrastruktur und
Landesplanung
Die Ministerin

Ministerium für Infrastruktur und
Landesplanung

I Postfach 80 11 81

I 14411 Potsdam

Landkreis Teltow-Fläming

Landkreis Teltow-Fläming
Der Vorsitzende des Kreistags
Herrn Dr. Gerhard Kalinka
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

24. Feb. 2015
37.11
Büro Kreistag

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Hr. Rasch

Gesch.-Z.: 44.1-6441/5/1200

Hausruf: 0331/866 8281

Fax:

Internet: www.mil.brandenburg.de

Sascha.Rasch@mil.brandenburg.de

Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahn-
hof

Eingang D IV 25. FEB. 2015

57/2015

weiter am: _____ an: *BBF*

m. d. B. um. / Rücksprache / Endungnahme /
 Erledigung / Teilnahme / Entwurf eines
 Schriftsatzes / Vert. z. Unterschrift /

am / bis: _____ umt: _____

Potsdam, 30. Februar 2015

Beschluss des Kreistages – Umsetzung des Schallschutzprogramms der FBB im Bereich der südlichen Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg

Sehr geehrter Herr Dr. Kalinka,

Sie haben mit Schreiben vom 05.01.2015 an die Landesregierung Brandenburg einen Beschluss des Kreistages Teltow-Fläming vom 15.12.2014 zur Umsetzung des Schallschutzes im Bereich der südlichen Start- und Landebahn anlässlich der Sanierung der nördlichen Start- und Landebahn am Flughafen Berlin-Schönefeld zur Kenntnis gegeben. Darin fordert der Kreistag Teltow-Fläming, dass die FBB GmbH die Nordbahn erst saniert, wenn der passive Schallschutz an der Südbahn vollständig hergestellt ist, oder alternativ die Zahlung einer Lärmrente durch die FBB an die Anspruchsberechtigten bei noch nicht vollständig umgesetzten Schallschutzvorrichtungen erfolgt.

Der FBB GmbH wurde mit Bescheid vom 11.12.2014 der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) die Außerbetriebnahme der Nordbahn zum Zwecke der Sanierung und die vorübergehende Teilbetriebnahme der Südbahn unter bestimmten Bedingungen und Auflagen grundsätzlich gestattet. So darf die Südbahn nur in eingeschränkter Länge und mit den zeitlichen Einschränkungen der zukünftig vorgesehenen Nutzung (Nachtflugbeschränkungen) genutzt werden. Des Weiteren wurden Auflagen zur Umsetzung des passiven Schallschutzes festgesetzt, mit dem Ziel, dass der Anspruchsberechtigten mehr Zeit eingeräumt wird, um im von der Nutzung der Südbahn betroffenen Teilvollzugsgebiet den baulichen Schallschutz bis zur temporären Teilbetriebnahme umsetzen zu können. Aus diesem Grund wurde der früheste Beginn der Sanierung durch die LuBB um mehr als einen Monat gegenüber dem beantragten Zeitraum auf den 02.05.2015 festgelegt.

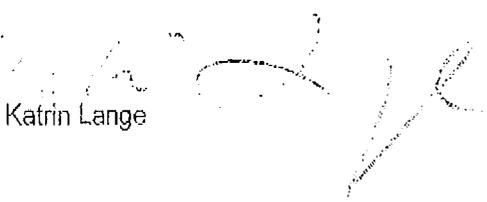


Die Entscheidung der LuBB berücksichtigt im Rahmen der Abwägungen zum Erfordernis der Sanierung der Nordbahn auch die bestehenden Anwohnerinteressen zum Schutz vor Lärmbelastungen. Zwar ist festzustellen, dass die notwendigen Schallschutzvorrichtungen für die dauerhafte Nutzung der Südbahn im Rahmen des zukünftigen BER noch nicht vorliegen. Aufgrund der reinen Ersetzungsfunktion der Südbahn für die sanierungsbedingt zeitweise außer Betrieb genommene Nordbahn wird die zu erwartende Lärmbelastung nicht das gegenwärtig im Umfeld der Nordbahn hinzunehmende Maß übersteigen. Die Zahl der durch den Ersatzflugbetrieb Betroffenen wird deutlich kleiner sein als beim BER-Betrieb. Durch die Anwendung der Betriebsregelungen für den Nachtflug wird infolge dieser Maßnahme aktiven Lärmschutzes gegenüber der gegenwärtigen Situation bei Nordbahnbetrieb eine deutlich geringere Belastung zur Nachtzeit eintreten. Der eingeschränkte Ersatzbetrieb auf der Südbahn wird geringfügig mehr als ein Zehntel des prognostizierten Flugbetriebs des vollständig ausgebauten BER ausmachen. Bezüglich der Erfüllung der Schutzauflagen ist aus diesen Gründen nicht der gleiche Maßstab anzusetzen, wie dies bei der Gesamteinbetriebnahme des BER der Fall wäre.

Hinsichtlich Ihrer Darstellung verschiedener Probleme beim Vollzug des Schallschutzprogramms der FBB ist anzumerken, dass die Landesregierung auch weiterhin darauf hinwirken wird, dass die FBB GmbH die Maßnahmen zum baulichen Schallschutz kontinuierlich fortführt. Auftretenden Problemen ist dabei von der FBB ohne schuldhaftes Zögern entgegenzutreten, so dass in jedem Einzelfall eine schnellstmögliche Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen sichergestellt ist. Der LuBB als zuständige Flughafengenehmigungs- und Planfeststellungsbehörde obliegt es dabei nicht, jeden Einzelfall zu regulieren. Die sich im konkreten Einzelfall ergebenden Fragen sind vorrangig zwischen den Anspruchsberechtigten und der FBB GmbH zu klären, nötigenfalls sind von den Betroffenen die zuständigen Gerichte einzuschalten. Wenn sich allerdings zeigt, dass die FBB die ihr obliegenden Aufgaben des baulichen Schallschutzes entsprechend der Planfeststellung nicht erfüllt und dadurch deren Zielstellung grundsätzlich verfehlt, wird die LuBB weiterhin im Wege der Vollzugsaufsicht tätig werden.

Nach bestehender Rechtslage besteht keine Rechtsgrundlage, die FBB zu einer Zahlung einer Lärmrente zu verpflichten. Die bestandskräftigen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld sehen keine Lärmrente vor. Auch nach anderen gesetzlichen Grundlagen, wie beispielsweise dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, ist die Zahlung von Lärmrenten nicht vorgesehen. Vorrangiges Ziel muss es daher sein, die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen rechtzeitig bzw. zeitnah umzusetzen. Daran ist die FBB auch weiterhin gebunden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Katrin Lange